

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX (IV) ZB 259/67 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Willi W [REDACTED], [REDACTED] P [REDACTED] G [REDACTED]
Drive, I [REDACTED] J [REDACTED] S.A.,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägers und Beschwerdeführers,
Rechtsanwälte [REDACTED]
Dr. [REDACTED] und [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrich-
ter Raske, Maaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf
in der Sitzung vom 8. November 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düs-
seldorf vom 31. März 1967 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht er-
hoben. Die außergerichtlichen Kosten der Be-
schwerde hat der Kläger zu tragen.

G r ü n d e :

Der 1902 geborene, als Jude verfolgte Kläger lebt seit
1937 in Südafrika. Die Entschädigungsbehörde hat es abgelehnt,
ihm Entschädigung zum Ausgleich von Gesundheitsschäden zu ge-
währen, deren Ursache er in seinem Verfolgungsschicksal sieht.
Die Entschädigungsgerichte haben die Klage abgewiesen, das
Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof
nicht zugelassen.

Mit der nach § 220 Abs. 1 ZPO zulässigen sofortigen Be-
schwerde will der Kläger erreichen, daß die Revision zuge-
lassen wird. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Das Urteil des Berufungsgerichts beruht im wesentlichen
auf den der Entschädigungsbehörde erstatteten ärztlichen Gut-
achten. Nicht verwertet hat der Berufungsrichter dabei das

- 3 -

Gutachten des psychiatrischen Sachverständigen Dr. Wagner, wie in den Gründen des angefochtenen Urteils ausdrücklich gesagt worden ist. Aus diesem Grunde bedürfen die Einwände der Beschwerde gegen die Brauchbarkeit des von dem genannten Sachverständigen erstatteten Gutachtens keiner Erörterung.

Ob der Berufungsrichter hinsichtlich des Herzleidens, der Gallenbeschwerden und des Zwölffingerdarmgeschwürs, Leiden, die erstmals 1948 oder wie das Herzleiden im Frühjahr 1959 aufgetreten sind, den ursächlichen Zusammenhang mit der Verfolgung verneinen konnte, ist eine Frage der tatsächlichen Würdigung. Sie fällt allein in den Verantwortungsbereich des Tatrichters. Auch dann, wenn der Tatrichter die Frage nach dem ursächlichen Zusammenhang unrichtig entschieden hat, wie das die Beschwerde behauptet, rechtfertigt das nicht die Zulassung der Revision, wie sich aus § 219 Abs. 2 ZPO ergibt (BGH Rev 1967, 378 Nr. 20).

Auch dann, wenn ein vom Tatrichter verwertetes Gutachten Mängel aufweist, wie das die Beschwerde hinsichtlich des von Dr. Seehase erstatteten Gutachtens geltend macht, und die behaupteten Mängel in einem anderen Verfahren auf entsprechende Rüge zur Aufhebung des Urteils durch den Bundesgerichtshof geführt haben, rechtfertigt das nicht die Zulassung der Revision. Darin, daß dem Berufungsgericht bei der Verwertung eines ärztlichen Gutachtens ein Verfahrensfehler unterlaufen ist, der in einem anderen Verfahren vom Revisionsgericht beanstandet worden ist, liegt entgegen der Ansicht der Beschwerde keine Abweichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (§ 219 Abs. 2 ZPO, 2 ZPO), wie der Senat schon mehrfach entschieden hat (Rev 1967, 281 Nr. 33; 1967, 431 Nr. 42).



Die von der Beschwerde behauptete unrichtige Anwendung des § 176 Abs. 1 BEG kann ebenfalls die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Es kann offen bleiben, ob das Berufungsgericht verpflichtet war, zu versuchen, die Anschrift des Arztes Dr. White, der den Kläger früher einmal behandelt hatte, festzustellen. Auch die Frage, ob das Berufungsgericht verpflichtet war, aufzuklären, aus welchen Gründen der Kläger 1943 nicht als militärdiensttauglich angesehen worden war, kann dahinstehen. Selbst wenn das Berufungsgericht gehalten war, diese Vorgänge aufzuklären, so handelt es sich bei der Frage des Umfangs der Ermittlungspflicht nicht um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, sondern um eine Frage des Einzelfalles. Hierauf hat der Senat schon mehrfach hingewiesen (Rw 1962, 367 Nr. 38).

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 223 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

**Senatspräsident Aecher und
Bundesrichter Raske gehören
dem Bundesgerichtshof nicht
mehr an und können daher
nicht unterschreiben.**

Maas

Dr. Graf

